

Altdamenschaft
GV Penthesilea



Statuten

Altdamenschaft GV Penthesilea
www.gv-penthesilea.ch

I Wesen und Zweck

Art. 1 Zweck

1 Die Altdamenschaft der Penthesilea ist ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB. Sie hat ihren Sitz in Appenzell.

2 Ihr Zweck ist jener des Schweizerischen Studentenvereins. Sie setzt sich überdies zum Ziel:

1. die ideelle und materielle Unterstützung der Gymnasialverbindung Penthesilea;
2. die Pflege der Freundschaft unter den einzelnen Mitgliedern;
3. die Pflege eines guten Kontaktes mit dem Gymnasium St. Antonius Appenzell.

II Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

1 Aktivmitglieder der Altdamenschaft können sein:

1. die ehemaligen Mitglieder der Penthesilea, die in Appenzell die Matura gemacht haben;
2. in Sonderfällen auch interessierte StVerinnen anderer Verbindungen, welche die Matura erfolgreich absolviert haben.

2 Lehrerinnen des Gymnasiums Appenzell können als Ehrenphilisterinnen aufgenommen werden. Diesen wird bei der Aufnahme das Philisterband und ein Mutz überreicht.

Art. 3 Beitritt

Über den Beitritt als Aktivmitglied oder Ehrenphilisterin entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Komitees.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Altdamenschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Altdamenpräsidentin erfolgen. Verfallene Jahresbeiträge müssen bezahlt werden.

Art. 5 Ausschluss

1 Der Ausschluss aus der Altdamenschaft erfolgt bei schweren Verfehlungen gegen den Vereinszweck, bei Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge oder bei Ausschluss aus dem Schw.StV.

2 Der Beschluss ist den Betroffenen sofort mitzuteilen.

Art. 6 Aufnahmeantrag

1 Das Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Verein sowie der Antrag auf Ausschluss eines Aktivmitgliedes oder einer Ehrenphilisterin ist der Altdamenpräsidentin mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

2 Maturaabsolventinnen, die der Penthesilea angehören und nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft bei der Altdamenschaft verzichtet haben, werden ohne Aufnahmege such von der Generalversammlung aufgenommen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1 Die Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung.

2 Sie sind verpflichtet:

1. den Jahresbeitrag zu entrichten, (wobei zwischen Studierenden und Berufstätigen unterschieden wird);
2. nach Möglichkeit an den Vereinsanlässen teilzunehmen;
3. den Idealen der Penthesilea nachzuleben und die Aktivitas in Rat und Tat zu unterstützen.

3 Vom Jahresbeitrag befreit sind:

1. Ehrenphilisterinnen;
2. Mitglieder, die eine vom Komitee erteilte Dispens haben.

Art. 8 Ehrenphilisterinnen

Die Ehrenphilisterinnen stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder der Altdamenschaft. Finanzielle Beiträge sind für sie freiwillig.

Art. 9 Vereinsmama

Die Vereinsmama hat die Aufgabe, die Verbindung im Gymnasium St. Antonius zu vertreten. Sie vermittelt in Konfliktsituationen in Zusammenarbeit mit dem Altdamenkomitee. Sie informiert das Altdamenkomitee regelmässig über das laufende Geschehen im Gymnasium St. Antonius. Die Vereinsmama wird vom Komitee in Zusammenarbeit mit der Aktivitas vorgeschlagen und von der Generalversammlung alle fünf Jahre gewählt. Sie hat die Pflicht am jährlichen Treffen der deutschsprachigen Vereinspapas und -mamas des Schw.StVs teilzunehmen.

III Organisation

Art. 10 Organe

Organe der Alt-Penthesilea sind:

- A) die Generalversammlung
- B) das Komitee
- C) die Rechnungsrevisorin

A Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn das Komitee es beschliesst oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es bei der Altdamenpräsidentin schriftlich verlangt.

3 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

4 Eingaben und Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Komitee einzureichen.

5 Das Datum für die nächste Generalversammlung wird jeweils an der Generalversammlung selbst bestimmt und soll nur in Notfällen verschoben werden, und dann mindestens zwei Monate im Voraus.

Art. 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Wahl und Décharge des Altdamenkomitees sowie der Rechnungsrevisorin;
- 3. die Aufnahme, der Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern und Ehrenphilisterinnen;
- 4. die Prüfung der Geschäftsführung des Komitees; Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts;
- 5. die Genehmigung des Protokolls der GV;
- 6. die Zuweisung von Aufgaben an das Komitee;
- 7. die Festsetzung des Jahresbeitrages;

8. die Festsetzung des jährlichen Beitrages an die Aktivitas der Penthesilea;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 500.- für einen einzelnen Fall und von mehr als Fr. 100.- für wiederkehrende Ausgaben;
10. die Beschlussfassung über Gegenstände, welche zum Entscheid oder zur Begutachtung vom Komitee der Altdamenschaft unterbreitet werden.

Art. 13 Beschlussfassung

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2 Zweidrittelmehrheit ist erforderlich:

1. wenn gegen die Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Mitgliedes oder einer Ehrenphilisterin Einspruch erhoben wird;
2. für den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Ehrenphilisterin;
3. für Statutenänderungen;
4. für die Auflösung der Altdamenschaft unter Vorbehalt von Art. 24.

3 Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht geheime Abstimmung vom Komitee angeordnet oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B Das Komitee

Art. 14 Komitee

1 Das Komitee besteht aus 5 -7 Mitgliedern:

1. Altdamenpräsidentin
2. Vizepräsidentin
3. Aktuarin
4. Schatzmeisterin
5. Beisitzerin (1-3 Personen)

2 Das Komitee wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

3 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 15**Aufgaben**

1 Das Komitee führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Altdamenpräsidentin; in finanziellen Angelegenheiten führt sie auch die Schatzmeisterin. Beide zeichnen einzeln.

3 Es ist dafür besorgt, dass das Vereinsprogramm der Erfüllung des Vereinszweckes dient.

4 Es begutachtet zuhanden der Generalversammlung die von den Mitgliedern eingereichten Anträge gemäss Art. 11 Abs. 4, ferner die Anträge auf Aufnahme, Ausschluss und Wiederaufnahme eines Mitgliedes oder einer Ehrenphilisterin und befindet über den Erlass des Jahresbeitrages gemäss Art. 7 Abs. 3

Art. 16**ADP**

1 Die Altdamenpräsidentin leitet die Geschäftsführung des Komitees sowie die Generalversammlung und erstattet dieser den Jahresbericht.

2 Sie nimmt nach Möglichkeit an den wichtigen Anlässen der Penthesilea sowie an den Delegiertenversammlungen des Schweizerischen Studentenvereins persönlich teil; bei Verhinderung delegiert sie ein anderes Komiteemitglied.

Art. 17**VADP**

Die Vizepräsidentin vertritt die Altdamenpräsidentin sowie die Aktuarin bei deren Abwesenheit. Die Organisation von WAC oder ähnlichen Anlässen, welche die Aktivitas organisiert, stehen unter ihrer Verantwortung.

Art. 18**Aktuarin**

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung, führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Sekretariatsarbeiten.

Art. 19**Schatzmeisterin**

Die Schatzmeisterin besorgt das Rechnungswesen und nimmt finanzielle Gesuche der Aktivitas und der Altdamenschaft entgegen.

Art. 20 Beisitzerin

Die Beisitzerinnen (1-3 Personen) übernehmen verschiedene anfällige Arbeiten im Komitee. Die Ressortverteilung findet intern im gewählten Komitee statt. Je nach bevorstehender Arbeit wird mindestens eine, höchstens drei Beisitzerinnen gewählt.

C Die Rechnungsrevisorin

Art. 21 Rechnungsrevisorin

Die Revisorin prüft die Jahresrechnung des Vereins und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme. Die Rechnungsrevisorin wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV Auflösung des Vereins

Art. 22 Regelung bei Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder teilnimmt, oder durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit.

2 Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen bei der Appenzeller Kantonalbank anzulegen und der bezügliche Bankausweis wird von der ehemaligen Schatzmeisterin verwaltet.

3 Kommt eine neue Vereinsgründung nicht innert zehn Jahren seit der Auflösung zustande, verfällt das Vereinsvermögen zugunsten des Gesamtvereins.

Art. 23 Suspension Aktivitas

Eine Suspension oder Auflösung der Aktivitas der GV Penthesilea hat nicht auch die Suspension oder Auflösung der Altdamenschaft zur Folge. Diese wird gegebenenfalls für eine Neugründung besorgt sein.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Statuten

1 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung mit der Genehmigung durch das Zentralkomitee in Kraft.

2 Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

Appenzell, den 8.10.96
Priska Jansen v/o Rumba

Statuten neu aufgesetzt
Appenzell, den 6.09.05
Andrea Mettler v/o Pompidou

Statutenänderung Art. 14 - 21
Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Komitees
Appenzell, den 12.10.11
Andrea Mettler v/o Pompidou

Statutenänderungen / Anpassungen
Appenzell, den 22.11.2014
Romana Heim v/o Rubin